

INFORMATIONSBLATT

„Badener Schulbeihilfe“

FÜR SOZIAL BEDÜRFTIGE BADENER BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Allgemeines

Die Stadtgemeinde Baden hat beschlossen, an sozial bedürftige Familien für deren schulpflichtigen Kinder, eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 100,- pro Kind auszufolgen.

Auszahlung

Die Badener Schulbeihilfe wird im Monat August in Form eines Gutscheinheftes ausgehändigt. Die Gutscheine sind ausschließlich in den darin angeführten Badener Geschäften einzulösen."

Personenkreis

Anspruch haben

- a) **Kinder**
 - *vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 9. Schulstufe
 - *die den Hauptwohnsitz bei ihren in Baden wohnenden Erziehungsberechtigten haben
- b) **Antragsteller**
 - *Erziehungsberechtigte, welche die EU bzw. EWR Staatsbürgerschaft besitzen und
 - *ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Jahren in Baden haben

Einkommen

Leben im Haushalt des Antragstellers mehrere Personen, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens sämtliche, laufende Einkünfte, zzgl. eventueller Unterhalts- und Alimentationszahlungen, aller in diesem Haushalt lebenden Personen zu berücksichtigen. Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, als für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Tabelle der Einkommenshöchstgrenze (Netto - monatlich)

Alleinstehend	€ 934,84
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.374,78
Für jede weitere Person ist ein Betrag von	
1 Kind (bei Bezug d. FBH)	€ 142,96
1 Erwachsene Person	€ 439,91
hinzuzurechnen	

Anrechenfreies Einkommen

- *Familienbeihilfen, NÖ Familienhilfen, Schülerbeihilfen
- *Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- *Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- *Lehrlingsentschädigungen
- *Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

Antragstellung, Meldung und Nachweise

Die Meldung soll ab 1. März 2019 bis einschließlich 30. April 2019 persönlich erfolgen, wobei folgende Unterlagen notwendig sind:

- > **vom Antragsteller**
Schriftliches Ansuchen
- > **vom Antragsteller sowie von sämtlichen Bewohnern (mit Hauptwohnsitz Baden) die mit ihm in einem Haushalt leben**
Einkommensnachweise
- > **und von den schulpflichtigen Kindern**
Schulbestätigungen

Als alle geeigneten Nachweise gelten für den Bezug von

***Gehalt/Bezüge**

-> Lohnzettel, -bestätigung oder Kontoauszug

***Pension/Ausgleichszulage**

-> Pensionsbescheid, -abschnitt oder Kontoauszug

***Arbeitslosengeld /Notstandshilfe**

-> Mitteilung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservice

***Kinderbetreuungsgeld**

-> Mitteilung des Sozialversicherungsträgers

***NÖ Familienhilfe**

-> Bewilligungsschreibens der Abt.: Allgem. Förderung F3 oder eines entsprechenden aktuellen Kontoauszuges
usw.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an dieser Aktion besteht nicht.

Antragstellung (ab 1. März 2019 bis 30. April 2019) für Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Baden :

in der **Abteilung Soziales** der Stadtgemeinde Baden

Montag, Dienstag und Freitag
jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und Dienstag von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

oder täglich unter der Tel.: 02252 / 86800 DW 830 oder 831
E-mail: soziales@baden.gv.at
Fax: 02252 / 86800 DW 835